

um Jakob Frohschammer – aber bei weitem nicht nur um ihn, der bald vergessen war, sondern in reichlicher Breite (vorwiegend) in der gesamten Theologie danach. Mit ihrem geradezu klinisch-sezierenden und -präparatorischen Beitrag zur Anamnese und Diagnose dieser Krankheit hat die Verfasserin – in historisch-systematischer Zusammenschau – Erhebliches zu ihrer Therapie beigetragen.

*Abraham Peter Kustermann*

STEFAN RUPPERT: Kirchenrecht und Kulturkampf (Jus Ecclesiasticum, Bd. 70). Tübingen: Mohr Siebeck 2002. IX, 297 S. Geb. € 59,-.

Stefan Rupperts mit der Otto-Hahn-Medaille ausgezeichnete und bei Michael Stolleis am Frankfurter Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte entstandene Untersuchung stellt ausgehend von Emil (»Aemilius«) Ludwig Richter (1808–1864) die wissenschaftliche »Legitimation«, »Mitwirkung« und »Begleitung« des »Kulturkampfes« von dessen Schülern Otto Mejer (1818–1893), Emil Friedberg (1837–1910), Paul Hinschius (1835–1898) und Johann Friedrich von Schulte (1827–1914) dar.

Im sog. »Kulturkampf«, in dem die im 19. Jahrhundert »fortschreitende innere Entfremdung zwischen Kirche und Staat« (M. Heckel) eskalierte, prallten nicht nur in der politischen Praxis, sondern auch in der kirchenpolitischen Theorie unvereinbar die Superioritäts- und Vernunftansprüche aufeinander, die der Protestantismus und der Katholizismus, die der Staat und die die Kirche mit metaphysischen Legitimitätsgründen beanspruchten. Die Kontextualisierung dieses staats- und gesellschaftspolitischen Machtkampfes, Modernisierungskonfliktes und schlussendlichen Differenzierungsprozesses mit dem wissenschaftlichen Werk jener das deutsche Staatskirchenrecht und die Kanonistik bis heute prägenden historischen Schule Emil Richters ist das große Verdienst der Untersuchung, die man übrigens als rechtshistorischen Krimi nicht nur mit Gewinn, sondern mit außerordentlichem Genuss zur Kenntnis nimmt.

Der Autor stellt Personen und Positionen aus profunder Kenntnis der Quellen und ohne Scheu vor jenen kräftigen Strichen dar, die ein anschauliches Bild erst zu zeichnen vermögen. Mut und Methode der *écriture de l'histoire*, narrative und stilistische Gewandtheit, verdankt Ruppert selbstredend auch seinem Mentor Stolleis. Auf ihn, insbesondere die »Geschichte des öffentlichen Rechts« verweist Ruppert auch in seiner (sehr überschaubaren) methodologischen Einführung, wenn er ganz ohne Arg erklärt, er wolle Geschichte »erzählen« (S. 16). Jedoch nur, wer nicht akzeptiert, »wie unausweichlich und wie subjektiv die vielen direkten und indirekten Werturteile sind, mit deren Hilfe man versucht, sprachgebundene Vergangenheit zu rekonstruieren« (Stolleis), wird Rupperts übrigens bis ins menschlich-psychologische reichende Wertungsfreude kritisieren. Selbst wer indes von dieser Selbstverständlichkeit ausgeht, hätte allerdings gerne zu den »subjektiven Werturteilen« des Autors selbst mehr erfahren – etwa wenn er den Entwurf eines seiner Protagonisten als »vernünftig« bezeichnet: vernünftig warum? und aus welcher Perspektive? für wen?

Performativ ist dies bereits der Kern dessen, was nicht nur in historischer, sondern auch staatskirchenrechtlicher Perspektive die Arbeit so wertvoll und die behandelten Autoren so faszinierend erscheinen lässt: die Spannung zwischen den glanzvollen historischen und editorischen Leistungen sowie dem hohen wissenschaftlichen Objektivitätsanspruch der behandelten Forscher einerseits und der hier zugleich überdeutlich hervortretenden, uneingestanden Erkenntnisinteressen, Ideologien, politischen, allzumenschlichen persönlichen Interessen. Waren die Staatskirchenrechtler der Richter-Schule, wie Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler in seiner Auseinandersetzung mit Friedberg behauptete, »Tendenzwissenschaftler«, die sich den Anschein gaben »in den höchsten Regionen des reinen Forschens und Denkens« zu schweben, »während sie doch nur wie einseitige Parteimänner von mitgebrachten Vorurteilen, von Leidenschaften und Gehässigkeiten geleitet« wurden? Nach der Lektüre von »Kirchenrecht und Kulturkampf« mag man dies annehmen, ahnt aber auch, dass natürlich dasselbe auch der neuscholastisch verkleideten Gegenseite vorzuwerfen wäre.

Es ist für die behandelten Autoren – bei allem Respekt einzelner für einzelne Personen oder Aspekte in der katholischen Kirche – selbstverständliches »Werturteil«, dass »das Katholische« nicht nur unter dringendem Verdacht staatsfeindlicher Subversion und Agitation steht und der Staat die katholische Kirche (den unfehlbaren Papst, die Zentrumsparterie, die Bischöfe und Priester,

die Orden, Vereine, die Kirchenvermögen usw.) mit allen Mitteln in und unter seine Gewalt zu bringen hat. Der Staat hat damit und darüber hinaus das Katholische auch zur Moderne, zur Vernunft, zur Wissenschaftlichkeit, zum Deutschen (v.a. bei Mejer), kurz zum Protestantismus gemäß der organischen Dynamik der Historie zu befreien. Individuum und politisches Kollektiv müssen vor dem Rückfall in die Dunkelheit römisch-katholischer Unmündigkeit bewahrt werden, nötigenfalls auch mit staatlicher Gewalt. Es wäre reizvoll, diese faszinierenden wissenschafts- und machtdiskursiven Operationen und Äquivalenzen im Kampf um die politisch-weltanschaulich-religiöse Hegemonie mit dem Instrumentarium der Diskursanalyse Foucaults oder Laclaus zu betrachten.

Wilhelm Kahl, der für das Weimarer und damit auch das bundesrepublikanische Staatskirchenrecht so prägende Jurist und Politiker, hielt seine Rektoratsrede 1908 zur Frage der Trennung von Staat und Kirche. Wenn er, der in der heißen Zeit des Kulturkampfes studiert hatte, Jahrzehnte später mit dem glühenden Appell endete: »Fordern sie nie im Namen der Freiheit für sich die Unfreiheit für andere!«, wusste er, wovon er sprach. Unser heutiges Staatskirchenrecht, das auf Freiheit und Partnerschaft setzt, erinnert bis heute an die von Ruppert so eindrücklich geschilderten Auseinandersetzungen.

*Christian Hermes*

REINHOLD WEBER: Bürgerpartei und Bauernbund in Württemberg. Konservative Parteien in Kaiserreich und in Weimar (1895–1933) (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 141). Düsseldorf: Droste 2004. 606 S. Mit einer Beilage: Wahldaten und Wahlkarten (CD-ROM) Geb. € 84,80.

Württemberg war anders. Zwar gehörte es mit Baden zu den Wegbereitern des Konstitutionalismus im frühen 19. Jahrhundert, und freilich leistete das Königreich personell wie programmatisch einen bedeutenden Beitrag zur Parlamentarisierung Deutschlands im Kaiserreich. Allerdings weist die württembergische Parteien- und Politiklandschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Eigentümlichkeiten auf, die andernorts nicht anzutreffen waren und die das Land bis zum Ende des deutschen Parlamentarismus 1933 nachhaltig prägten.

Eine Besonderheit der württembergischen Parteienlandschaft im Kaiserreich war außer dem Dualismus von Links- und Nationalliberalen und neben der vergleichsweise späten Gründung des Zentrums 1894/95 die verzögerte Selbstorganisation des Konservatismus und seine organisatorische Zweiteilung. Der Konservatismus teilte sich in der Phase des entstehenden politischen Massenmarkts in eine urbane Richtung, welche die Deutsch-Konservative Partei verkörperte, und in einen ländlichen Ableger, den Bauernbund, der aber nicht die ländliche Vorfelddorganisation der Deutschkonservativen bildete, sondern eine autonome politische Partei war. Diese Zweiteilung dauert in der Weimarer Republik fort, als die rechtsliberal bis völkischnationale Bürgerpartei, seit November 1918 die württembergische Regionalvertretung der DNVP, eine Fraktionsgemeinschaft mit dem Württembergischen Bauern- und Weingärtnerbund einging.

Gemeinsam war den Formationen, dass sie das protestantische Lager repräsentierten und seit 1918 eine zunehmend aggressiv-nationalistische und antisemitisch-rassistische Propaganda betrieben sowie bei der im Kaiserreich und in der Republik heftig umstrittenen Schulfrage an der althergebrachten Bekenntnisschule festhielten.

In seinen ersten beiden Kapiteln untersucht Weber die Vergesellschaftungsformen und Organisationsbedingungen der konservativen Parteien sowie deren interne Ausdifferenzierung. Während sich die Deutsch-Konservative Partei bereits 1876 formierte, gehörte der 1895 als regionale Vertretung des 1893 gegründeten Bundes der Landwirte ins Leben gerufene Bauernbund zu den Parteien neuen Typs, die den bisherigen Platzhirschen im Königreich – neben der demokratisch-linkoliberalen Volkspartei vor allem der nationalliberalen Deutschen Partei – rasch den Rang abließ, denn der Aufsteiger sicherte sich eine breitere Mitgliederbasis als die liberalen Honoratiorenparteien. Dabei stabilisierte der erfolgreiche Aufbau einer zentralen und hierarchischen Organisation in Ortsvereinen und Delegiertenversammlungen die Anhänger ebenso wie er sie mobilisierte. Der Bauernbund professionalisierte seine politische Arbeit, indem er in Stuttgart ein Parteisekretariat gründete und dies hauptamtlich besetzte.